

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs-, Angebots- und Zahlungsbedingungen der OSIF GmbH, 30419 Hannover

– Stand 06.04.2017 –

1 Allgemeines

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs-, Angebots- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Lieferungsverträge und für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der OSIF GmbH, im Folgenden OSIF genannt, und dem Besteller. Andere Geschäftsbedingungen als diese – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers – gelten nicht, auch wenn OSIF ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Der Besteller erkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen spätestens mit Annahme der Ware an.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs-, Angebots- und Zahlungsbedingungen gelten vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher individualvertraglicher Vereinbarungen. Soweit derartige anderweitige ausdrückliche schriftliche individualvertragliche Vereinbarungen nicht bestehen, werden seitens OSIF weder für Hard- noch für Software des Liefergegenstandes Kompatibilität zu vorhandenen Anlagenteilen des Bestellers noch diesbezügliche und/oder anderweitige Beratung des Bestellers im Hinblick auf Eignung und Verwendbarkeit des Liefergegenstandes für den Besteller geschuldet.

1.4 OSIF behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form –, Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. OSIF verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

1.5 Im Übrigen gelten die einschlägigen Bedingungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches.

2 Vertragsabschluss

2.1 Sämtliche Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien, telefonische Vereinbarungen oder sonstige Abmachungen, insbesondere Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen, bedürfen der Schriftform und soweit darin Abweichungen vom ursprünglich vereinbarten Kaufvertrag enthalten sind der schriftlichen Zustimmung durch OSIF.

2.2 Aufträge, die der Besteller OSIF erteilt, werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch OSIF wirksam. Die schriftliche Auftragsbestätigung wird durch die Rechnung ersetzt, wenn der Auftrag durch OSIF sofort ausgeführt wird.

2.3 Angebote von OSIF sind freibleibend, sofern die Bindung an das Angebot nicht schriftlich vermerkt ist. Insbesondere ist OSIF zur Annahme eines Kaufangebots nicht verpflichtet, wenn der Auftrag aufgrund eines Rundschreibens und/oder einer Preisliste erteilt wird.

2.4 Bestandteil eines jeden Angebots von OSIF sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie gegebenenfalls individualvertragliche Vereinbarungen in Schriftform. Veränderungen aufgrund technischen Fortschritts sind vorbehalten.

3 Preise

Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, in Euro ab Gesellschaftssitz Hannover, ausschließlich Verpackung, zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4 Lieferung, Lieferverzögerung

4.1 Von OSIF genannte Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich Fixtermine vereinbart worden sind. In diesem Fall ist OSIF verpflichtet, voraussichtliche Verzögerungen des Liefertermins dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

4.2 Verzögert sich ein von OSIF in Aussicht gestellter voraussichtlicher Liefertermin für den Besteller unzumutbar, so hat er das Recht, OSIF eine angemessene, mindestens jedoch vierwöchige Nachfrist zu setzen und nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ganz oder teilweise vom Kaufvertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts sind weitergehende Ansprüche ausgeschlossen; auch Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges sind ausgeschlossen, es sei denn, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von OSIF fällt diesbezüglich grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.

4.3 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch OSIF setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und/oder Genehmigungen und/oder Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die gilt nicht, soweit OSIF die Verzögerungen zu vertreten hat.

4.4 Ein schriftlich vereinbarter Liefertermin verlängert sich jeweils angemessen bei Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten und in sonstigen Fällen, die außerhalb des Einflussbereichs von OSIF liegen. OSIF wird jedoch dem Auftraggeber Mitteilung machen, wenn sie von Umständen Kenntnis erhält, die den schriftlich vereinbarten Liefertermin verzögern.

4.5 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf die OSIF-Geschäftsstelle verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4.6 Wird der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstands aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so behält sich die OSIF vor, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten dem Besteller zu berechnen.

4.7 Teillieferungen seitens OSIF sind zulässig.

4.8 Die Lieferung erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Mit der Übergabe der Ware an den Transporteur geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. OSIF verpflichtet sich, eine Transportversicherung für die Ware zu dem vom Besteller bestimmten Übergabeort in Deckungshöhe des Kaufpreises abzuschließen, es sei denn, der Besteller verzichtet ausdrücklich auf den Abschluss dieser Transportversicherung. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Besteller.

5 Zahlung

5.1 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung ohne jeden Abzug zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Besteller OSIF Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkt über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

5.2 Wechsel und vordatierte Schecks werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Wechselsteuer, Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Werden mehrere Wechsel in Zahlung gegeben, so sind sämtliche Wechsel fällig, wenn der nächst fällige Wechsel nicht termingemäß eingelöst wird.

5.3 Kommt der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug, wird er zahlungsunfähig oder wird über sein Vermögen oder das seiner gesetzlichen Vertreter ein Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt, so werden sämtliche noch offenstehenden Forderungen von OSIF sofort zur Zahlung fällig.

5.4 Für Lieferungen und Leistungen an Besteller im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch den Lieferanten im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Bestellers gehen.

5.5 Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch den Besteller gegenüber OSIF aufgrund von Ansprüchen, die nicht im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag stehen, ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung gegen die Kaufpreisforderung ist nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

6 Eigentumsvorbehalt, Verpfändung, Abtretung

6.1 OSIF behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich etwaiger Verzugszinsen und Verfolgungskosten vor. Bis zum Eigentumsübergang darf der Besteller die Waren weder verpfänden noch zur Sicherheit an Dritte übereignen. Eine Abtretung der Rechte des Bestellers an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von OSIF.

6.2 Falls die unter Eigentumsvorbehalt von OSIF gelieferten Waren gepfändet oder beschlagnahmt werden, ist der Besteller verpflichtet, OSIF unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Freigabe der Waren entstehen, zu tragen.

6.3 Der Besteller ist berechtigt, die Waren im normalen Geschäftsbetrieb zu verkaufen, sofern er gegenüber OSIF mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht im Verzug ist. Die Gefahr des Unterganges, der Beschädigung oder der Abnutzung während der Zeit des Eigentumsvorbehalts trägt der Besteller. Sofern der Besteller die Waren mit anderen Gegenständen verbindet, erwirbt OSIF das Miteigentum an den verbundenen Sachen im Verhältnis des Wertes der anderen mit den Waren von OSIF verbundenen Sachen.

6.4 Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware in Höhe des jeweiligen Netto-Rechnungswerts der Vorbehaltsware zur Sicherung hiermit an OSIF ab; OSIF nimmt diese Abtretung hiermit an.

6.5 OSIF ist berechtigt, ihre Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken an eine Bank abzutreten und zu verkaufen.

7 Rücktritt, Kündigung

7.1 Der Besteller ist berechtigt, den mit OSIF geschlossenen Vertrag jederzeit zu kündigen. Erfolgt die Kündigung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich von OSIF fallen, ist der Besteller verpflichtet, für die zum Zeitpunkt des Zuganges der Kündigung bereits produzierten Liefergegenstände den vollen Verkaufspreis zu zahlen. Für zu diesem Zeitpunkt noch nicht hergestellte Produkte schuldet er OSIF eine pauschale Entschädigung in Höhe von 60% des Kaufpreises, wenn die Kündigung innerhalb von 30 Tagen vor dem voraussichtlichen Liefertermin erfolgt. In

allen anderen Fällen schuldet der Besteller OSIF eine pauschale Entschädigung in Höhe von 40% des Kaufpreises, sofern nicht der Besteller einen geringeren Schaden nachweist. OSIF ist berechtigt, an Stelle der pauschalen Entschädigungssätze den tatsächlich entstandenen nachweisbaren Schaden zu verlangen.

7.2 Gerät der Kunde mit seinen Zahlungen oder der Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus dem Vertrag mit OSIF in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen oder das seiner gesetzlichen Vertreter ein Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt, ist OSIF berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8 Gewährleistung

8.1 OSIF gewährleistet, dass die gelieferten Waren keine Material- und Verarbeitungsfehler aufweisen, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern und dass die Waren etwaige, in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften aufweisen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate. Die Gewährleistung beginnt ab Erhalt der Ware. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB-Kaufvertragsrechts.

8.3 Durch das Entfernen oder Beseitigen der technischen Originalkennzeichen erlischt die Gewährleistung der OSIF.

8.4 Soweit OSIF gebrauchte Hardware verkauft, ist hierfür jegliche Gewährleistung ausgeschlossen, soweit im Einzelfall keine davon abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

8.5 Keine Gewährleistung übernimmt OSIF für Mängel der Kaufsache, die durch Zufall oder unsachgemäße Behandlung in jedweder Art durch den Besteller oder seine Beauftragten entstanden sind.

8.6 Bei begründeten Mängelrügen leistet OSIF Gewähr in der Weise, dass sie Material- und Verarbeitungsfehler durch Instandsetzung in ihrer Reparaturzentrale oder durch Ersatz der betroffenen Teile behebt. Die Feststellung solcher Mängel ist OSIF unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der OSIF über. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder bei mangelhafter Ersatzlieferung hat der Besteller das Recht, Minderung oder Wandelung zu verlangen.

8.7 Sofern der Besteller mit der Erfüllung keiner der oben genannten Gewährleistungsansprüche durch OSIF einverstanden ist, entfallen seine etwaigen Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz sowie Ansprüche auf etwaigen Ersatz von Montage- und Demontagekosten sowie für Folgeschäden.

8.8 OSIF haftet nicht für mittelbare oder unmittelbare Schäden des Bestellers im Zusammenhang mit Mängeln der Kaufsache, es sei denn, OSIF fällt insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

8.9 Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie Korrosion.

9 Haftung seitens OSIF, Haftungsausschlüsse

9.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden seitens OSIF infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 8 und 9.4 entsprechend.

9.2 Zur Vornahme aller OSIF notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit OSIF die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist OSIF von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei OSIF sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von OSIF Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

9.3 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzteillieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt OSIF – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes. OSIF trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Techniker/Monteure/Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung auf Seiten von OSIF eintritt.

9.4 Für Schäden, die nicht am Liefer- und/oder Montagegegenstand selbst unmittelbar entstanden sind, haftet OSIF – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur in folgenden Fällen nach folgenden Maßgaben:

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit seiner Inhaber/der Organe oder leitender Angestellter,

c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

d) bei Mängeln, die OSIF arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit OSIF garantiert hat,

e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird;

auch bei Vorliegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet OSIF jedoch – auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit – in diesen Fällen nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

9.5 Für Schäden, die als Folgeschäden des Versagens eines von OSIF gelieferten Produkts eintreten, haftet OSIF nur, wenn sie aus gesetzlich zwingenden Gründen zu haften hat. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

10 Entsorgung

10.1 Nach sorgfältiger, kundenseitiger Reinigung kann das System auf Kundenwunsch gegen Berechnung des Aufwands von der OSIF GmbH demontiert, abtransportiert und fachgerecht entsorgt werden.

10.2 Wenn das System oder Teile davon kontaminiert (nicht behebbar verseucht) sind, wird die Entsorgung nicht von Service- und Applikationsingenieuren der OSIF GmbH vorgenommen. Die Entsorgung des Systems obliegt in diesem Fall dem Betreiber der Anlage.

11 Softwarenutzung

11.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dafür bestimmten Liefergegenständen überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

11.2 Die Vervielfältigung von OSIF-Software ist nur für den In-Haus-Gebrauch zum Backup gestattet. Für nicht von OSIF hergestellte Software gelten die jeweiligen Copyright-Bestimmungen. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 ff. UrhG) überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen und/oder nicht ohne ausdrücklicher Genehmigung seitens OSIF zu verändern.

11.3 Sofern von OSIF entwickelte Software nicht dem vorausgesetzten Gebrauch entspricht und entsprechende Abweichungen vom Kunden schriftlich gerügt werden, ist OSIF innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Lieferung zur Nachbesserung verpflichtet. Als Fehler gelten nicht Produktabweichungen im Sinne von Marktneuerungen. Auf die Pflege und Anpassung der Software hat der Kunde nur Anspruch, soweit er mit OSIF einen Wartungsvertrag abgeschlossen hat.

11.4 Für nicht von OSIF hergestellte Software wird keine Gewährleistung übernommen. Es gelten insoweit die aus den jeweiligen Lizenzbedingungen ersichtlichen Rechte.

12 Lizenz- und Urheberrechte

Die Urheberrechte sowie Verwendungs- und Verwertungsrechte an dem verkauften Produkt verbleiben unabhängig von der Lieferung an den Besteller bei OSIF. Der Nachbau einzelner Lieferteile oder Systeme von OSIF bedarf der schriftlichen Zustimmung von OSIF.

13 Export und Reexport

Der Kunde verpflichtet sich, von OSIF gelieferte Ware nur zu exportieren/reexportieren, sofern die einschlägigen EG-Bestimmungen und die Vorschriften des bundesdeutschen Außenwirtschaftsrechts eingehalten werden. Dem Kunden obliegt die Kenntnisbeschaffung zu diesen Rechtsgebieten.

14 Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren innerhalb von 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt 9.4 a-e gelten die gesetzlichen Fristen.

15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen ist das für den Sitz der OSIF zuständige Gericht. OSIF ist jedoch berechtigt, wahlweise auch am Hauptsitz des Bestellers gerichtlich vorzugehen.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

16.2 Fällt ein Besteller unter den persönlichen Schutzbereich des Datenschutzgesetzes, so erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden, soweit sie für den Zweck des Vertrags erforderlich sind.

16.3 Wird eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs-, Angebots- und Zahlungsbedingungen unwirksam, so gilt sie als durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt und den Interessen der beteiligten Parteien entspricht.